

Coronavirus: Infos zur Berufsschule und Kurzarbeit für Lehrlinge sowie zu Prüfungsterminen

Lehrlingsausbildung, Berufsschulunterricht, Kurzarbeit für Lehrlinge und Pflichtpraktika

Ab 4. Mai 2020 wird der Prüfungsbetrieb für Lehrabschlussprüfungen sowie Meister- und Befähigungsprüfungen schrittweise wieder aufgenommen. Ingenieurzertifizierungen werden bereits jetzt online angeboten.

Auch Vorbereitungskurse finden wieder statt. Diese werden ab 4. Mai 2020 von den Anbietern (z.B. WIFI) schrittweise auch wieder in Präsenz durchgeführt. Die ersten Prüfungen sind für Kandidatinnen und Kandidaten vorgesehen, die ihre Vorbereitung bereits abgeschlossen haben.

Für Vorbereitungskurse und Prüfungen gelten besondere Hygienemaßnahmen und Auflagen, wie die Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter zwischen Personen, das Tragen von Mund- und Nasenschutz und die Möglichkeit zur Desinfektion.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Prüfungsstelle.

Übersicht

- + [Informationen zur Lehrlingsausbildung](#)
- + [Informationen zum Berufsschulunterricht](#)
- + [Kurzarbeit für Lehrlinge](#)
- + [Informationen über Pflichtpraktika](#)

Informationen zur Lehrlingsausbildung

Darf ich einen Lehrvertrag auf Grund des behördlich auferlegten oder faktischen Betriebsstillstandes beenden/auflösen?

Nein das ist kein zulässiger Beendigungsgrund nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) für eine Auflösung durch den Lehrbetrieb. Eine Auflösung ist möglich in der Probezeit, durch den Lehrling oder einvernehmlich. Bei Kurzarbeit ist auch die einvernehmliche Lösung nicht möglich.

Verlängert sich die Lehrzeit auf Grund des behördlich auferlegten oder faktischen Betriebsstillstandes?

Nein, die Lehrzeit verlängert sich nicht. Das Berufsausbildungsgesetz sieht vor, dass bis zu vier Monate pro Lehrjahr ohne Verlängerung der Lehrzeit versäumt werden können. Dies gilt, wenn das Versäumnis den Lehrling ohne Pflichtverletzung betrifft, also z.B. bei Krankheit. Im Fall des Betriebsstillstandes liegt das Versäumnis nicht beim Lehrling, dann könnten es auch mehr als vier Monate sein.

Hat der Lehrling auch im Betrieb zu erscheinen und was darf er tun?

Lehrlinge haben wie alle anderen Mitarbeiter ihren Dienstverpflichtungen nachzukommen. Dabei sind alle Vorschriften betreffend Sicherheit und Gesundheit einzuhalten. Darüber hinaus sollte im Sinne der Fürsorgepflicht im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses auch die empfohlenen Verhaltensweisen wie Vermeidung von Gruppenbildung, Einhaltung eines Mindestabstandes etc. eingehalten werden. Auch bei Einsatz des Lehrlings in versorgungskritischen Branchen müssen die Tätigkeiten, zu welchen der Lehrling herangezogen wird, im Zusammenhang mit dem Berufsbild im Lehrberuf stehen.

Informationen zum Berufsschulunterricht

Müssen Lehrlinge in die Berufsschule – Nein, sie lernen zu Hause

Seit Montag, dem 16. März 2020, bis 30. April 2020 ist der Unterricht zwar am Lernort Berufsschulen ausgesetzt, das bedeutet aber nicht, dass es sich dabei um eine unterrichtsfreie Zeit handelt. Der Unterricht findet allerdings nicht am Schulstandort, sondern in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Berufsschüler/innen von zu Hause aus statt, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher Medien begleitet wird.

Das bedeutet, dass die Berufsschülerinnen und -schüler Arbeitsaufträge der Berufsschule bearbeiten und bereits erworbene Lerninhalte festigen und vertiefen, wobei sie grundsätzlich der Schule und dem Betrieb fernbleiben. Mit diesen Zeiten wird die Berufsschulpflicht erfüllt es erfolgt also keine neuerliche Einberufung der Lehrlinge.

Ab 4. Mai 2020 ist geplant, dass Lehrlinge der Abschlussklassen unter Beachtung besonderer hygienischer Auflagen Unterrichtseinheiten in fachpraktischen Fächern in der Berufsschule besuchen können.

Gibt es Ausnahmen für bestimmte Lehrberufe?

Ja. Für Lehrgänge, die ab dem 14. April 2020 starten, gibt es die Möglichkeit, dass sie individuell bis zu fünf Tage freigestellt werden. Diese Tage müssen dann nicht nachgeholt werden.

Lehrlinge bestimmter Lehrberufe in Betrieben, die zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beitragen, können auf Ansuchen des Lehrberechtigten (Leiter des Ausbildungsbetriebes) für maximal fünf Tage ohne Einbringung der versäumten Unterrichtszeit vom Unterricht fernbleiben, wenn

1. deren Leistungsfähigkeit erwarten lässt, dass durch die entfallene Unterrichtszeit kein Leistungsabfall zu befürchten ist,
2. die Berufsschule geeignete Materialien zur Verfügung stellt, um dem Lehrling ein Erarbeiten des versäumten Lehrstoffes zu ermöglichen und
3. der eigenberechtigte Lehrling oder die Erziehungsberechtigten dem zustimmt.

Das Ansuchen ist bei der Schulleitung einzubringen, die darüber entscheidet. Wenn bereits eine Schulfreierklärung gem. § 10 Abs. 10 SchZG erfolgt ist, ist die Zustimmung zu verweigern.

Von dieser Regelung erfasste Lehrberufe

- Einzelhandel mit den Schwerpunkten
 - Lebensmittel
 - Feinkostfachverkauf
 - Parfümerie
 - Telekommunikation

- Drogist/in
- E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau
- Betriebslogistikkaufmann/-frau
- Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz
- Großhandelskaufmann/-frau
- Medizinproduktekaufmann/-frau
- Applikationsentwicklung - Coding
- Fleischverarbeitung
- Fleischverkauf
- Bäcker
- Backtechnologie
- Lehrberuf Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft mit den Schwerpunkten:
 - Getreidemüller
 - Futtermittelherstellung
- Lebensmitteltechnologie
- Pharmatechnologie
- Bankkaufmann/-frau
- und alle Doppellehren zu diesen Lehrberufen

>> [BMBWF-Info zu Berufsschulen](#)

Kurzarbeit für Lehrlinge

Kann ich Corona-Kurzarbeit auch für Lehrlinge beantragen?

Ja. Das Covid-19-Kurzarbeitmodell ist auch für Lehrlinge anwendbar. Wenn ein Lehrling im Betrieb keine oder keine geeignete Tätigkeit ausüben kann, gibt es für den Betrieb die Möglichkeit für den Arbeitszeitausfall Kurzarbeitsbeihilfe zu beantragen.

Unternehmen werden in der Regel die Kosten für die Ausfallsstunden sowie die erhöhten DN- und DG-SV-Beiträge und die anteiligen Sonderzahlungen abgegolten. Lehrlingen wird eine Nettoersatzrate von 100% zugesichert. D.h., dass das Lehrlingsentgelt (Lehrlingsentschädigung) ungekürzt weiterläuft. Es gelten die [Regeln des Covid-19-Kurzarbeitmodells](#). Die Regelung tritt rückwirkend ab 1.3.2020 in Kraft. Kurzarbeit kann für 3 Monate beantragt werden. Eine Verlängerung um weitere 3 Monate ist möglich (längstens bis 30.9.2020). weitere Infos zur [Corona-Kurzarbeit](#)

Was ist bei der Corona-Kurzarbeit für Lehrlinge zu beachten?

Die **Sozialpartner-Vereinbarung** (Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) **muss auch die Lehrlinge des Betriebs umfassen**. Ist dies in der bestehenden Sozialpartner-Vereinbarung nicht der Fall (weil auf Grund der Rechtslage bisher nicht möglich), ist diese entsprechend zu ergänzen. Die Sozialpartner-Vereinbarung ist dem Antrag beizufügen oder ehestmöglich nachzureichen. Wo ein Betriebsrat besteht, ist die Sozialpartner-Vereinbarung auch von diesem zu unterfertigen. Wo es keinen gibt, wird sie von der zuständigen Fachgewerkschaft mitunterfertigt. Ist Ihnen die Fachgewerkschaft nicht bekannt, wenden Sie sich an ihre Fachgruppe oder ihren Fachverband in ihrer Wirtschaftskammer.

Verlängert sich auf Grund der Kurzarbeit die Lehrzeit?

Nein. Eine Verlängerung der Lehrzeit aufgrund der Kurzarbeit ist nicht erlaubt.

Können Berufsschultage in einen Abbau von Urlaubsansprüchen eingerechnet werden?

Nein. Beim Verbrauch des Urlaubs zählen Berufsschultage nicht. Auch dann nicht, wenn der Berufsschulunterricht, wie aktuell, zu Hause stattfindet.

In welcher Höhe ist das Lehrlingseinkommen bei Kurzarbeit zu bezahlen?

In voller Höhe. Die Kurzarbeitsbeihilfe deckt das ab.

Weitere Informationen zur Corona-Kurzarbeit

- [WKÖ FAQs Corona-Kurzarbeit](#)
- [WKÖ Factsheet zur Kurzarbeit](#)
- [AMS-Info](#)

Informationen über Pflichtpraktika auf Grund der COVID-19 Krise

So wie dies auch in Fällen zu handhaben ist, in denen keine Praktikumsplatz verfügbar und keine Kürzung der Praktikumsdauer möglich ist, kommt auch bei Corona-bedingten Ausfällen § 11 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes zur Anwendung und die Verpflichtung zur Absolvierung des Praktikums entfällt: *„Macht ein Schüler glaubhaft, daß er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, daß er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums bzw. Praktikums.“*

Wegen des Corona-Virus und seiner Folgen kann es notwendig sein, Pflichtpraktika gegebenenfalls in gekürzter Form zu absolvieren. Dahingehend sollte seitens der Schüler Kontakt mit dem Betrieb aufgenommen werden. Sollte der Arbeitgeber (bereits) vom Vertrag zurückgetreten sein, sollte versucht werden, einen neuen Praktikumsplatz zu finden.

Die Pflichtpraktika als eine sinnvolle Ergänzung zum fachpraktischen und fachtheoretischen Unterricht an berufsbildenden Schulen können wie folgt absolviert werden:

- Facheinschlägiges Praktikum in der gesamten gemäß Lehrplan vorgesehenen Dauer
- **Facheinschlägiges Praktikum verkürzt (mindestens die Hälfte der gemäß Lehrplan vorgesehenen Dauer soll absolviert werden),**
- „Breitere Facheinschlägigkeit“ des Praktikums.

Sollten keine Praktikumsplätze verfügbar sein oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Gründe der Absolvierung eines Pflichtpraktikums entgegenstehen und eine Zurücklegung während der schulfreien Zeit während des folgenden Schuljahres nicht möglich sein, so hat die Schulleitung den Schüler/die Schülerin von der Verpflichtung der Zurücklegung des Pflichtpraktikums zu befreien.

Als Gründe für die Befreiung sind insbesondere anzuführen:

- in der Person gelegene Gründe (z.B. Risikogruppe, Schwangerschaft, Krankheit, psychische Gründe),
- **Bestimmungen in einschlägigen COVID-19 Maßnahmengesetzen des BMSGPK,**
- Pflege- oder Betreuungsbedarf von im gleichen Haushalt lebenden Personen,
- Gänzlich fehlende Facheinschlägigkeit beim Praktikumsplatz

Aufgrund der durch die Schulleitung erfolgten Befreiung gibt es keine negativen Auswirkungen betreffend Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe, Zulassungen zu abschließenden Prüfungen sowie hinsichtlich allfälliger Karriereverläufe nach Beendigung der Schullaufbahn. Gleiches gilt für eine verkürzte Praktikumsdauer (mindestens die Hälfte der gemäß Lehrplan vorgesehenen Dauer).

Stand: 21.04.2020